

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 16. Juni 2026

Einbeziehung – Vienna MTF

gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 15.05.2025
Structured Retail Programme – Securities Note

Handelsaufnahme: **Freitag, den 19. Juni 2026**

Emittent: **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

Produkt	Long/ Short	ISIN	Wertpapier	Laufzeit- beginn	Fälligkeit	Letzter Handelstag	Gesamtnominale
Cash or Share		AT0000A3UZN2	Erste Bank Memory Express Anleihe auf Wienerberger AG 26-31	19.06.2026	19.06.2031	16.06.2031	1.000.000

Marktsegment: certificates
Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert
Handel: Handelssystem XETRA® T7, Fortlaufende Auktion
Notiz in Prozenten des Nennwertes
Handel einschließlich Zinsen (tel quel)
XETRA®-Market Group: CEMA
Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.